

Tekturplan Nr. 2

zum

Bebauungsplan Nr. 7 N

der Gemeinde Neunkirchen a. Sand

für das Baugebiet

„Tankholzplatz“

im Gemeindeteil Neunkirchen a. Sand

Neunkirchen am Sand, den 01.10.1998
Gemeinde Neunkirchen am Sand

Zeichenerklärung für Festsetzungen:

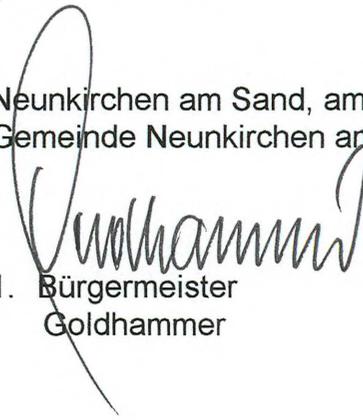
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
WA	Allgemeines Wohngebiet gem. Par.4 BauNVO
MI	Mischgebiet gem. Par.6 BauNVO
GEE	eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß Par.8 BauNVO in Verbindung mit Par.1 Abs.4 ff BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
o	offene Bauweise
	offene Bauweise, wobei Gebäudelängen über 50 m zulässig sind
III.	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II+D	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß werden darf
	zwei Vollgeschosse plus Dachgeschoß zwingend, wobei das Dachgeschoß ein Vollgeschoß werden darf
	Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze
0.6	Grundflächenzahl als Höchstgrenze
	Baugrenze
TH 6.50	maximale Traufhöhe von Gebäuden 6.50 m über dem natürlichen Gelände
SD 38°-45°	Satteldach mit Angabe der möglichen Dachneigung
	Straßenbegrenzungslinie
	Fahrbahn mit Gehweg
	öffentliche Parkflächen
	öffentliche Grünfläche
	Pflanz- und Erhaltungsgebot für einheimische Laubbäume
	vorhandene, zu erhaltende Bäume

Verfahrenshinweise:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Tekturplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.08.1998 eingeleitet.
Der Aufstellungsbeschluss wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln am 08.10.1998 bekanntgemacht.
2. Diese Auslegung wurde ortsüblich durch Anschlag an allen Gemeindetafeln am 20.11.1998 bekanntgemacht.
3. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.11.1998 aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Tekturplan abzugeben.
4. Der Entwurf des Tekturplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.11.1998 bis 28.12.1998 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 20.11.1998 bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Anregungen vorbringen kann.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirchen am Sand hat mit Beschluss vom 31.03.1999 den Tekturplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung aufgestellt.
6. Der Tekturplan wurde mit Begründung ab 17.12.1999 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen am Sand, Hirtenweg 2 - 4, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Tekturplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Neunkirchen am Sand, am 17.12.1999
Gemeinde Neunkirchen am Sand


1. Bürgermeister
Goldhammer

